

[Auszug aus dem Vertrag]

§ 3 Rechteeinräumung

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer und dem Nationallizenzteilnehmer ein nicht exklusives, nicht übertragbares, dauerhaftes Recht, auf das lizenzierte Material zuzugreifen und es entsprechend den in § 4 und § 5 definierten Bestimmungen zu nutzen.
2. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, das lizenzierte Material auf dem eigenen Server oder dem Server einer dritten Partei zu hosten. Er stimmt einer Auslieferung der entsprechenden Inhalte und Metadaten auf Anfrage ohne zusätzliche Kosten zu. Eine Speicherung von Kopien des lizenzierten Materials und deren Veränderung mit dem Ziel der Langzeitarchivierung und der Absicherung des dauerhaften Zugriffs ist gestattet.
3. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer und dem Nationallizenzteilnehmer das Recht, die mit dem lizenzierten Material verbundenen Metadaten in lokalen und überregionalen Bibliothekskatalogen bzw. -portalen nachzuweisen und durch Suchmaschinentechnologie auffindbar zu machen.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Dem Lizenznehmer, dem Nationallizenzteilnehmer und den autorisierten Nutzern ist es im Rahmen dieses Lizenzvertrages gestattet, das lizenzierte Material
 - a. über gesicherte Authentifizierung per Fernzugriff ohne Begrenzung gleichzeitiger Zugriffe zu nutzen (remote access),
 - b. für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu durchsuchen, herunterzuladen, zu speichern und zu drucken,
 - c. in elektronische Semesterapparate oder virtuelle Forschungsumgebungen einzustellen,
 - d. für Text- und Datamining im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte und zur Verbesserung der eigenen Informationsdienstleistungen zu nutzen,
 - e. dem Nutzer einer anderen Einrichtung im Rahmen der bibliotheksübergreifenden Fernleihe die Kopie eines einzelnen Dokumentes (per Post, Fax oder gesicherte elektronische Übertragung, z.B. via Ariel) zur Verfügung zu stellen,
 - f. zusammenstellen, zu indexieren und/oder zu katalogisieren und die Metadaten in Informationssysteme der Einrichtung integrieren,
 - g. im Rahmen öffentlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Konferenzen u.ä.) in Teilen zu präsentieren,
 - h. im Rahmen definierter Testroutinen auf tatsächliche Zugriffsmöglichkeiten hin zu prüfen.
2. Für alle aufgeführten Nutzungshandlungen gilt, dass Copyright-Hinweise beizubehalten sind und eine angemessene Zitierung der genutzten Quelle zu erfolgen hat.
3. Autoren mit der Zugehörigkeit zu einem Lizenznehmer oder einem Nationallizenzteilnehmer sind ohne Mehrkosten berechtigt, ihre als Teile des lizenzierten Materials erschienenen Artikel in der durch den Lizenzgeber publizierten Form unter Beachtung einer Embargofrist von 6 Monaten in institutionelle oder disziplinspezifische Repositorien ihrer Wahl einzupflegen und im Open Access zugänglich zu machen. Das gleiche Recht besitzen die autorisierten Einrichtungen, denen die jeweiligen Autoren angehören. Der Lizenzgeber unterstützt die Einrichtungen bei der Identifikation der entsprechenden Werke und liefert die entsprechenden Metadaten und Volltexte kostenfrei aus. Dieses Recht gilt auch über den Lizenzzeitraum hinaus.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

1. Dem Lizenznehmer, dem Nationallizenzteilnehmer und den autorisierten Nutzern ist es nicht gestattet,

- a. das lizenzierte Material weiterzuverkaufen oder für sonstige kommerzielle Zwecke zu nutzen,
 - b. Copyright- bzw. Quellenhinweise sowie andere Identifikationsmöglichkeiten zu entfernen, zu verschleiern oder zu verändern,
 - c. das lizenzierte Material zu verändern, zu überarbeiten oder in anderer Weise zu modifizieren, außer wenn es für die Ausübung der Rechte unter § 3 und § 4 erforderlich ist,
 - d. das lizenzierte Material oder Teile davon in einem öffentlich zugänglichen elektronischen Netzwerk darzustellen oder zu verteilen.
2. Diese Nutzungsbeschränkungen gelten über den Lizenzzeitraum hinaus.

§ 7 Pflichten des Lizenznehmers und des Nationallizenzteilnehmers

1. Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber die zum Vertragsabschluss gültigen IP-Adressen für seine Einrichtung bzw. den autorisierten Nutzerkreis zur Verfügung (siehe Anlage 2). Der Konsortialführer wird dem Lizenzgeber etwaige Änderungen unverzüglich mitteilen.
2. Der Lizenznehmer und der Nationallizenzteilnehmer stellen Passwörter oder andere Zugangsinformationen nur den autorisierten Nutzern zur Verfügung und tragen in angemessener Weise dafür Sorge, dass diese die Zugangsinformationen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Lizenznehmer und der Nationallizenzteilnehmer verpflichten sich, ihre autorisierten Nutzer über die Vertragsbedingungen, insbesondere über die Nutzungsrechte und Nutzungsbeschränkungen, angemessen zu informieren. Sie unternehmen alle vertretbaren Anstrengungen dafür, dass die autorisierten Nutzer diese Vertragsbedingungen einhalten.
4. Der Lizenznehmer und der Nationallizenzteilnehmer unternehmen alle vertretbaren Anstrengungen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Lizenzvertrages zu überwachen. Sie informieren den Lizenzgeber unverzüglich nach Kenntnisnahme über jeden nicht autorisierten Zugriff auf das lizenzierte Material oder dessen nicht autorisierter Verwendung sowie jeden Verstoß eines autorisierten Nutzers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages. Darüber hinaus gewährleisten sie die unverzügliche und vollständige Untersuchung eines solchen Falles und leiten entsprechende disziplinarische Maßnahmen ein. Sie unternehmen alle vertretbaren Anstrengungen, um solche Aktivitäten zu beenden und ihr erneutes Auftreten zu verhindern.